



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Stadt- und Umweltplanung
Az: 61-20-80-8
Datum: 10.02.2026

2026/074

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Planen, Bauen und Wohnen)	19.03.2026	
Rat der Stadt	26.03.2026	

Betreff

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel
"Feuerwache"

- hier: a) Entscheidung über die Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 BauGB
b) Feststellungsbeschluss des Planes und Billigung der Begründung mit Umweltbericht
c) Vorlage zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen. Der Rat beschließt,

a) die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlagen 3 und 4) angegeben ist. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

Der Rat beschließt ferner

b) die Feststellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der vorgelegten Fassung und billigt die zugehörige Begründung mit Umweltbericht in ihrer geänderten Fassung.

c) die Verwaltung zu beauftragen, die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel einschließlich Begründung und Umweltbericht der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorzulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

K r a v a n j a
Bürgermeister

L e n o r t
Stadtbaurätin

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung (FNP) umfasst eine Fläche von rund 9 ha und liegt im Ortsteil Habinghorst an der Grenze zum Ortsteil Rauxel, südöstlich der Kreuzung Habinghorster Straße (B 235) Ecke Klöcknerstraße. Bei dem Planbereich handelt es sich um die Fläche des ehemaligen Steinkohlekraftwerks Rauxel, das bereits zurückgebaut wurde.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt durch

- die Habinghorster Straße (B235) im Westen,
- die Klöcknerstraße im Norden,
- die Grenze zwischen Ohmstraße und der Fläche für das Regenrückhaltebecken im Osten sowie
- die südlichen und südöstlichen Grenzen des Flurstücks Gemarkung Rauxel, Flur 3, Flurstück 66 im Süden, welche den Übergang zwischen Brachstandort und Landschaftsraum markieren.

Der genaue Geltungsbereich ist dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Planungsanlass und -erfordernis

Der Planbereich diente zwischen 1958 und 2008 als Standort für ein Steinkohlekraftwerk. Seit der Stilllegung und Sprengung des Kraftwerks handelt es sich bei der Fläche um eine Industriebrache und die Gebäude wurden zurückgebaut.

Mit der Nutzungsaufgabe des Kraftwerks ergaben sich für die Fläche neue Entwicklungsperspektiven für eine Nachnutzung. So eignet sich der Standort aufgrund seiner Lage im Stadtgebiet und am Verkehrsnetz insbesondere für die Realisierung von gemeinbedarfs- sowie freiraumorientierten Nutzungen. Der Standort eignet sich in besonderem Maße für die angestrebte Nutzung „Feuerwache“ aufgrund der Lage an der B 235 und der damit einhergehenden guten Vernetzung, so dass die Nutzungen auch anderen Ortsteilen, insbesondere aber Habinghorst sowie dem benachbarten Rauxel dienen können und eine gute Erreichbarkeit bei Einsatzfahrten sichergestellt ist.

Ein Bebauungsplan (Nr. 259 „Feuerwache“) zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen befindet sich im Parallelverfahren in Aufstellung. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan kann nicht aus dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist daher zu ändern.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Das Bauleitplanverfahren dient der städtebaulichen Entwicklung und Zuführung des ehemaligen Kraftwerkstandortes zu einer Folgenutzung. Mittels des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans wird für den Geltungsbereich Planungsrecht für das angestrebte Nutzungsspektrum geschaffen.

Der nördliche Planbereich soll als Standort einer neuen Feuerwache und weiterer kommunaler Infrastruktur dienen.

Durch eine Nachnutzung des Altstandortes wird dem planerischen Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 3 BauGB Rechnung getragen, da die Neuinanspruchnahme von Flächen im unberührten Außenbereich vermieden wird. Bei der Verortung der Sportanlagen im südlichen Planbereich wurden zudem zur Minimierung des Eingriffs nur die

brachliegenden Flächen der ehemaligen Kohleverladung überplant. Ziel ist es, die Sportanlage in die bestehenden Strukturen einzubetten. Flächen südlich des Deininghauser Bachs, welche nicht für die Sportanlage benötigt werden, sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden.

4. Inhalte der Planung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der nördliche Teil des Areals als gemischte Baufläche dargestellt, der südlich des Deininghauser Bachs liegende frühere Kohleverladebahnhof ist als Wald dargestellt. Damit der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden kann, wird der FNP wie folgt geändert:

Nördlich des Deininghauser Bachs wird der Standort der neuen Feuerwache als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, die nordöstlich anschließende Teilfläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kommunale Infrastruktur dargestellt.

Im südlichen Plangebiet wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Die nicht durch Sportanlagen genutzten Bereiche werden zusätzlich als Sukzessionsfläche dargestellt, um die natürliche Entwicklung zu sichern und den Freiraumcharakter um die Sportanlage zu gewährleisten.

Die Darstellung als Grünfläche bedeutet im Gegensatz zu der vorhandenen Darstellung als Wald eine Anpassung an die vor Ort vorhandenen Gegebenheiten. Auf der Fläche ist faktisch kein Wald und kein Wald im Sinne des Gesetzes vorhanden. Die Darstellung einer Grünfläche entspricht der im Bebauungsplan festgesetzten Sukzession.

5. Auswirkungen der Planung

Aus der Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein unmittelbares Baurecht. Aus diesem Grund ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 259 „Feuerwache“ erforderlich.

Bei der Überplanung der bestehenden Brachflächen werden zusätzliche Eingriffe in die Schutzgüter gemäß BNatSchG ausgelöst. Bei dem Plangebiet handelt es sich jedoch um eine Industriebrache. Der Entwicklung einer solchen anthropogen überformten und stark vorbelasteten Fläche wird planerisch ein Vorrang vor der Neuinanspruchnahme unberührter Freiräume ohne bestehende Erschließung eingeräumt. Die Wiedernutzbarmachung der Fläche ist insbesondere aus Sicht des Boden- und Freiraumschutzes zu begrüßen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen dieser Bauleitplanung werden ferner im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zur 8. Änderung des FNP umfassend ermittelt und bewertet. Eine detailliertere Betrachtung der Umweltauswirkungen ist Gegenstand des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens bzw. des zugehörigen Umweltberichts. Die Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen werden im B-Plan-Verfahren fachlich konkretisiert.

6. Auswirkungen der Planung auf das Klima

In Folge des Feststellungsbeschlusses sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima im Castrop-Rauxeler Stadtgebiet zu erwarten. Erst die Durchführung baulicher Veränderungen nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans, hat unmittelbare Auswirkungen auf das Klima. Der Bebauungsplan und die FNP-Änderung schaffen die rechtlichen Voraussetzungen dafür. Die zu erwartenden Klimaauswirkungen sind im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan

prognostiziert. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wurden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB in der Abwägung berücksichtigt.

Generell ist die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden sowie die Versiegelung von Freiflächen zwangsläufig mit zusätzlicher Belastung für das Klima durch Bau und Betrieb verbunden. Dem gegenüber steht im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung ein hoher gesellschaftlicher Nutzen durch neue, bedarfsgerechte, gemeinbedarfs- und freiraumbezogene Nutzungen an einem verkehrstechnisch günstigen Standort.

Im Zuge des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens wurden zusammenfassend folgende Auswirkungen der Planung prognostiziert: Die klimatische Situation des Plangebiets wird maßgeblich von den südlich angrenzenden zusammenhängenden Waldflächen begünstigt. Das Plangebiet selbst ist durch die großflächige Versiegelung und den nur spärlichen Bewuchs, in Bezug auf klimatische Funktionen, bereits jetzt von untergeordneter Bedeutung. Der Bestand verdunstungsfähiger Oberflächen setzt sich auf dem ehemaligen Kraftwerksstandort aus den Saum- und Ruderalflächen sowie aufkommenden Gehölzbeständen zusammen. Ein Verlust dieser verdunstungsfähigen Oberflächen führt zu keinen nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut.

7. Kosten

Der Stadt Castrop-Rauxel entstehen durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans Personalkosten. Es entstehen Kosten für bauleitplanerische Leistungen, die die erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Durchführung des Verfahrens beinhalten. Die Umsetzung der durch den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen werden aus kommunalen Haushaltsmitteln finanziert.

8. Bisheriges Verfahren

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport (B3) hat am 27.06.2019 die Änderung des Flächennutzungsplans für den vorgenannten Bereich beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum 16.12.2024 bis 15.01.2025.

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 11.12.2025 (DS 2025/146) den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Veröffentlichung im Internet und im Rathaus fand vom 07.01.2026 bis einschließlich 09.02.2026 statt. Das Amtsblatt zu dieser Veröffentlichung ist am 18.12.2025 erschienen. Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel.

Nach Beschlussfassung durch den Rat ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 BauGB der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung ist diese gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Parallel soll der Bebauungsplan Nr. 259 „Feuerwache“ beschlossen werden.

9. Anregungen im Rahmen der Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie der öffentlichen Auslegung im Internet gingen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und städtischen Fachbereichen ein. Wesentliche Themen waren insbesondere Niederschlagswasserbewirtschaftung und Einleitung in den Deininghauser Bach, Hochwasser- und Starkregenvorsorge, Belange von Boden, Altlasten und Umgang mit Aushub, Immissionsschutz,

Leitungs- und Versorgungstrassen sowie Hinweise zur Kartengrundlage. Aus der Öffentlichkeit wurde u. a. eine alternative Flächennutzung (Sportanlage vs. Betriebshof) angeregt. Die Einzelabwägung ist den Anlagen 6 und 7 zu entnehmen.

10. Redaktionelle Änderungen nach der öffentlichen Auslegung

Der Bebauungsplan wurde nach der förmlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB inhaltlich nicht geändert. Die Begründung mit Umweltbericht und die Planzeichnung des Bebauungsplans sind redaktionell überarbeitet worden. Dabei wurden die Rechtschreibung und Zeichensetzung korrigiert. Die Formatierung wurde angepasst. Ebenso sind Formulierungen, die zu Verständnisschwierigkeiten führen könnten, klargestellt oder erläuternd ergänzt worden.

Anlagen

- Anlage 1: Übersichtsskizze Geltungsbereich
- Anlage 2: 8. FNP Änderung
- Anlage 3: Begründung zur 8. FNP Änderung
- Anlage 4: Umweltbericht zur 8. FNP Änderung
- Anlage 5: Liste der beteiligten Behörden und Bereiche
- Anlage 6: Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Bereiche
- Anlage 7: Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- Anlage 8: Nachhaltigkeitscheck

Mitzeichnung

Finanzen	Immobilienmanagement	Feuerwehr	EUV	Stadtentwicklung